



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung

Sicherheit der nuklearen Entsorgung – unsere Grundsätze

IMPRESSUM

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)

11513 Berlin

Telefon: 030 184321-0

Internet: www.base.bund.de

Gestaltung: Quermedia GmbH, Kassel

Druck: oeding print GmbH, Braunschweig

Stand: Februar 2020



Inhalt

Vorwort

Seite 4

- 1. Einführung:
Das Verantwortungsgefüge
in der nuklearen Entsorgung**
Seite 6

- 2. Das BASE:
Was wir tun**
Seite 10

- 3. Unser Selbstverständnis
bei Aufsicht
und Genehmigung**
Seite 14

- 4. Unser Verständnis
von Sicherheitskultur**
Seite 18

- 5. Unser Verständnis
von Transparenz**
Seite 20

Ausblick

Seite 24

Vorwort

Im Jahr 2022 werden die letzten Atomkraftwerke in Deutschland abgeschaltet. In der Wahrnehmung vieler scheint damit auch der gesellschaftliche Großkonflikt rund um die Nutzung der Atomkraft gelöst. Andere wichtige umweltpolitische Debatten treten zunehmend in den Vordergrund und nur noch wenige Institutionen und Verbände beschäftigen sich aktiv mit dem Thema Atomkraft und der Entsorgungsfrage. In der öffentlichen Debatte kommen die Themen oftmals nur noch am Rande vor.

Dabei liegt ein großer Teil der Verantwortung, die die jahrzehntelange Nutzung der Atomenergie mit sich brachte, noch vor uns: der Rückbau der Kraftwerke, die Zwischenlagerung der radioaktiven Abfälle und ihre Endlagerung über Zeiträume, die für den Menschen nur schwer vorstellbar sind.

Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE, vormals BfE) ist im Zuge der Neuorganisation der Zuständigkeiten in der nuklearen Entsorgung neu gegründet worden. Wir sind die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in der nuklearen Entsorgung und tragen Verantwortung für den Schutz von Menschen und Umwelt vor ionisierender Strahlung von radioaktiven Abfällen. Dabei ist Sicherheit unsere oberste Handlungsmaxime.

Dieses Grundsatzpapier wurde unter Beteiligung zahlreicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unterschiedlichen Abteilungen des BASE erarbeitet. Es beschreibt die einzelnen Rollen, die das BASE im Rahmen seiner Verantwortung für die Sicherheit in der nuklearen Entsorgung ausübt: Aufsicht, Genehmigung, Fachberatung. Es definiert, mit welchen Prämissen wir diese Aufgaben erfüllen wollen, was dies für die behördeninterne Sicherheitskultur bedeutet und welche Ansprüche wir an die Transparenz unserer Arbeit und Prozesse stellen.

Die Öffentlichkeit und der Gesetzgeber stellen hohe Anforderungen an das BASE in Bezug auf das selbsthinterfragende und interdisziplinäre Arbeiten und den offenen Umgang mit Fehlern. Mit dem Grundsatzpapier möchten wir darstellen, wie wir diesen Ansprüchen gerecht werden und wie diese in das Handeln einer Behörde integriert werden können, von der gleichwohl verbindliche Entscheidungen und klare Positionen verlangt werden.

Das BfE heißt jetzt BASE

Seit dem 1. Januar 2020 trägt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) den neuen Namen „Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ (BASE). Mit dem neuen Namen werden die Rolle und Aufgaben der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde des Bundes besser zum Ausdruck gebracht. Außerdem stellt die neue Abkürzung BASE eine bessere Unterscheidbarkeit zu weiteren Akteuren im Bereich der nuklearen Sicherheit her, insbesondere zu den Unternehmen BGZ mbH und BGE mbH. Hier kam es wegen der Ähnlichkeit in der Vergangenheit häufig zu Verwechslungen. Mit dem Austausch des Begriffes „kerntechnische Sicherheit“ in „nukleare Sicherheit“ geht zudem eine sprachliche Anpassung an die Bezeichnung des zuständigen Ministeriums einher, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, und stärkt somit die Wiedererkennbarkeit des BASE als Bundesamt im Geschäftsbereich des BMU.

1. Einführung: Das Verantwortungs- gefüge in der nuklearen Entsorgung

Nach dem Reaktorunfall in Fukushima beschlossen Bundestag und Bundesrat 2011 mit breiter Mehrheit erneut den Ausstieg aus der Atomenergieerzeugung.

Die Entscheidung machte es möglich, dass wichtige finanz- und verfahrensrechtliche Grundlagen für den Neustart in der Endlagersuche geschaffen werden konnten.

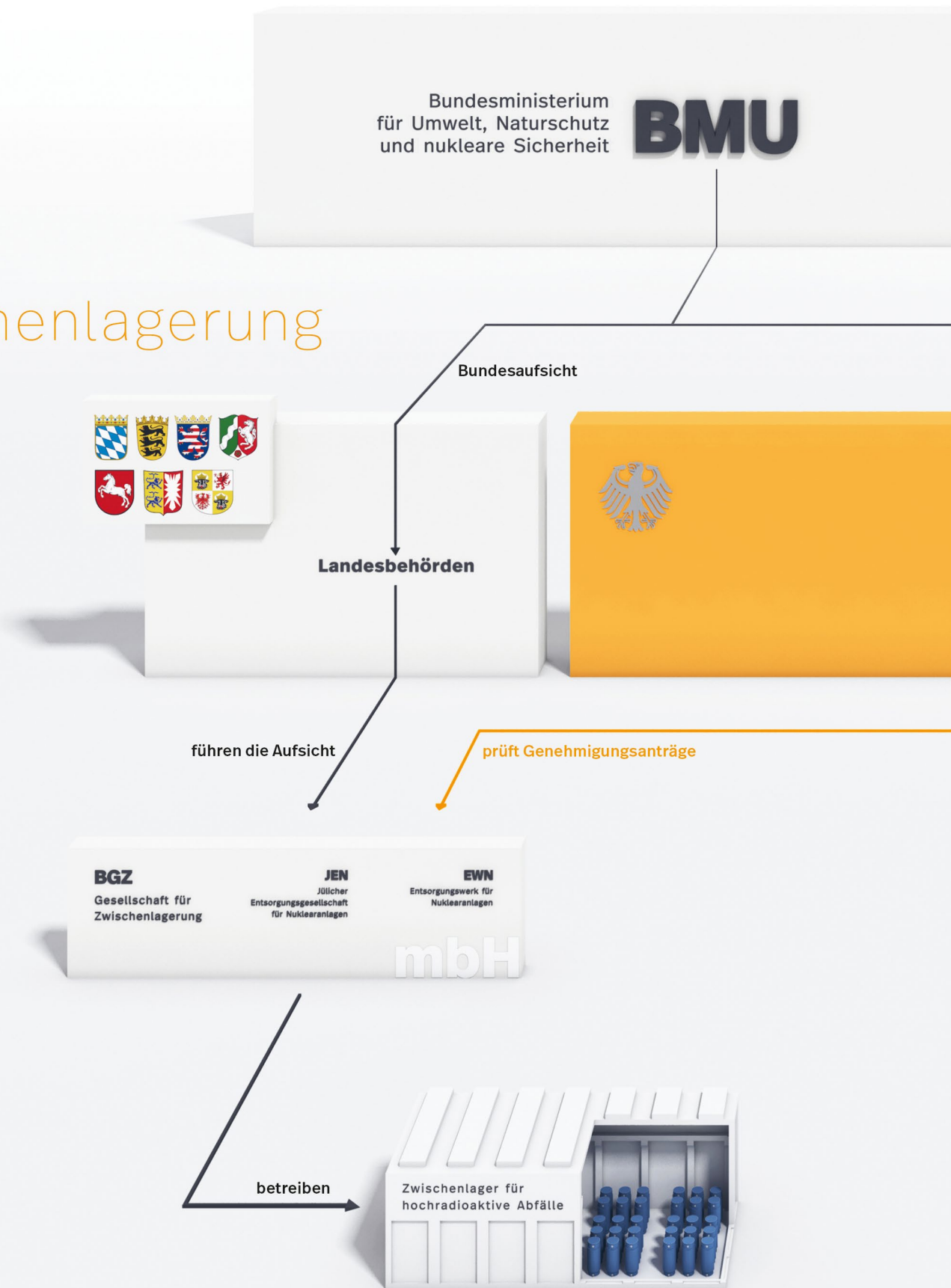
Im Rahmen des Neustarts wurden auch die Zuständigkeiten in der nuklearen Entsorgung neu sortiert:

- Mit der Gründung des Bundesamts für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) wurden verschiedene Kontrollaufgaben gebündelt und erstmalig eine eigenständige atom- und bergrechtliche Aufsicht für die Endlagerung auf Bundesebene geschaffen. Zusätzlich wurde dem BASE die neue Aufgabe der Überwachung des Vollzugs des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle übertragen.
- Durch die Gründung der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) sind nun alle Vorhabenträger- und Betreiberaufgaben in der Endlagerung unter einem Dach zusammengeführt und zu 100 Prozent in öffentlicher Hand. Auch die Zwischenlagerung hochradioaktiver Abfälle wurde in staatliche Hand überführt, in die bundeseigene Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ), bzw. liegt schon seit längerem dort (EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH). Für den Bereich der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle wird die Zwischenlagerung nach und nach von der BGZ mbH übernommen werden.
- Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) ist als oberste Bundesbehörde die Bundesaufsicht im Bereich der nuklearen Sicherheit. Es trägt die politische Gesamtverantwortung für die nukleare Entsorgung und ist Fach- und Rechtsaufsicht gegenüber dem BASE. Als Gesellschafter im Wege der Beteiligungsverwaltung übt das BMU die organisationsrechtliche Aufsicht über die BGE mbH und die BGZ mbH aus. Dem BMU stehen in Fachfragen unterschiedliche Expertenkreise beratend zur Seite. Dies sind u. a. die Reaktorsicherheitskommission (RSK), die Strahlenschutzkommission (SSK) und die Entsorgungskommission (ESK).
- Die Bundesländer üben die Aufgaben der Genehmigung und der Aufsicht bei Atomkraftwerken im verbleibenden Betrieb und bei der Stilllegung sowie die Aufsicht über die Zwischenlager radioaktiver Abfälle im Auftrag des Bundes (Bundesauftragsverwaltung) aus; sie sind außerdem für die Genehmigung der Zwischenlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle zuständig.

Die staatlichen Institutionen tragen somit die umfassende Verantwortung bei der Aufsicht und Genehmigung in der Zwischen- und Endlagerung. Die Betreiberaufgaben werden durch Bundesgesellschaften ausgeführt. Die Energieversorgungsunternehmen stehen allerdings weiterhin in der Verantwortung bei dem Betrieb, der Stilllegung und dem Rückbau der Atomkraftwerke sowie bei der Verpackung der radioaktiven Abfälle. Die Neuorganisation der Zuständigkeiten soll sicherstellen, dass auch in einer Zeit, in der das breite gesellschaftliche Interesse und Problembewusstsein in der Bevölkerung geringer wird, die Sicherheit der Aufbewahrung und Endlagerung von staatlicher Seite gewährleistet bleibt und keine Sicherheitsabstriche aus wirtschaftlichen Gründen gemacht werden.

Die nukleare Entsorgung – wer macht was?

Zwischenlagerung





Endlagerung

Fach- und Rechtsaufsicht

Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung **BASE**

führt die atomrechtliche Aufsicht und genehmigt nach Berg- und Atomrecht* bei der Endlagerung, überwacht und reguliert im Standortauswahlverfahren

organisiert



Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren

BGE Bundesgesellschaft für Endlagerung

mbH

plant,
errichtet,
schließt und
betreibt



Endlager Morsleben,
Endlager Konrad (im Bau),
Schachtanlage Asse II

sucht,
erkundet,
plant

Endlager für
hochradioaktive Abfälle

* Momentan liegen die atom- und bergrechtlichen Genehmigungsaufgaben, die Bergaufsicht sowie wasserrechtlichen Zulassungen bei den Projekten Konrad und Morsleben noch im Verantwortungsbereich der Länder (Übergangsregelung). Bei der Schachtanlage Asse II verbleiben die Zuständigkeiten beim Land Niedersachsen.

2. Das BASE: Was wir tun

Das BASE hat die Aufgabe, die Sicherheit der nuklearen Entsorgung zu prüfen und zu überwachen.

In Anlehnung an die europarechtliche Terminologie verstehen wir uns als **Regulierungsbehörde*, die sowohl Aufsichts- und Genehmigungsfunktionen als auch Tätigkeiten als Fachbehörde wahrnimmt.**

Als Aufsichtsbehörde im Bereich der Endlagerung radioaktiver Abfälle überwachen wir den Vollzug des Standortauswahlverfahrens und beaufsichtigen die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung der Endlagerprojekte Konrad und Morsleben sowie der Schachanlage Asse II. Die Aufsicht beinhaltet die Überwachung der Genehmigungs- und Regelwerkskonformität.

Als Genehmigungsbehörde entscheiden wir gemäß den gesetzlichen Regelungen über die Zulässigkeit von Transporten und die Aufbewahrung von hochradioaktiven Abfällen.

Als Fachbehörde bringen wir unser Fachwissen zur nuklearen Entsorgung sowie zur kerntechnischen Sicherheit bei der Weiterentwicklung des Regelwerks mit ein, bearbeiten Forschungsfragen aus unseren Aufgabengebieten und beteiligen uns an der internationalen Zusammenarbeit.

Aus diesen drei Rollen heraus decken wir ein breites Aufgabenspektrum ab:

- Im **Standortauswahlverfahren** für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle überwachen wir den ordnungsgemäßen Vollzug des Verfahrens und stellen sicher, dass der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ermittelt wird:
Wir überprüfen die Ergebnisse und Vorschläge der Vorhabenträgerin BGE mbH auf den unterschiedlichen Stufen des Verfahrens, erarbeiten am Ende jeder Phase Empfehlungen an das BMU und legen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien fest. Im Rahmen des abschließenden Standortvergleichs bewerten wir, welches der bestmöglich sichere Standort ist und schlagen diesen dem Gesetzgeber vor.

Um es kommenden Generationen zu ermöglichen, Gefahren einzuschätzen und eigene Entscheidungen zum Umgang mit den radioaktiven Abfällen fundiert treffen zu können – auch im Falle einer Rückholung oder Bergung –, braucht es eine Langzeitdokumentation aller bedeutsamen Daten und Dokumente. Deren dauerhafte Speicherung und Unversehrtheit müssen wir als zuständige Behörde gewährleisten. Wir sind außerdem für die Information über das Endlagersuchverfahren und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zuständig.

* Der „Regulator“ (wie dieser Begriff international verwendet wird) umfasst in Deutschland das System aus dem zuständigen Bundesministerium (BMU) und den verschiedenen Bundes- und Landesbehörden, die Zuständigkeiten in der Aufsicht und Genehmigung von nuklearen Anlagen haben. Das BfE bezeichnet sich als Regulierungsbehörde, weil es Teil dieses Regulators ist.



Standortauswahlverfahren

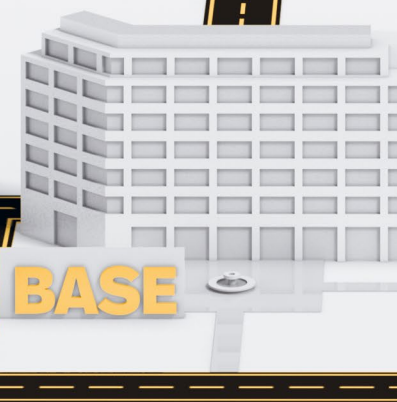


Zwischenlager und Transporte



- Bei der **Endlagerung von radioaktiven Abfällen** sind wir Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsbehörde und üben die atomrechtliche Aufsicht über den Zulassungsinhaber aus. Das BASE ist außerdem für die berg- und wasserrechtlichen Zulassungen für Anlagen des Bundes zuständig und führt die Bergaufsicht. Für die zwei schon bestehenden Endlagerprojekte Konrad und Morsleben gelten Übergangsregelungen. Momentan liegen die Genehmigungsaufgaben nach Berg- und Atomrecht, die Bergaufsicht sowie wasserrechtlichen Zulassungen bei diesen beiden Projekten noch im Verantwortungsbereich der Bundesländer. Bei der Schachanlage Asse II verbleiben diese Zuständigkeiten beim Land Niedersachsen. Die Atomaufsicht über die Schachanlage Asse II liegt jedoch auch hier beim BASE.

- Ein weiteres Aufgabenfeld des BASE umfasst die Genehmigung der **Zwischenlagerung** von bestrahlten Kernbrennstoffen und hochradioaktiven Abfällen, die Genehmigung der **Beförderung** von Kernbrennstoffen und hochradioaktiven Quellen sowie die Bauartzulassung von Transportbehältern für spaltbare Stoffe. Außerdem vollzieht das BASE die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen, sofern nur so der rechtskonforme Verbleib der Kernbrennstoffe sichergestellt werden kann.



Forschung



- Im Bereich der **kerntechnischen Sicherheit** stellen wir der Bundesaufsicht BMU als Fachbehörde Expertise zur Verfügung und unterstützen diese bei ihren Aufgaben als Bundesaufsicht über die Länderbehörden. Dies umfasst Themen der Sicherheit von Kernkraftwerken bei Genehmigung, Betrieb und Stilllegung, von Anlagen der nuklearen Ver- und Entsorgung sowie von Forschungsreaktoren. Wir dokumentieren den Anlagen- und Genehmigungsstatus dieser Anlagen. Wir betreiben die Störfallmeldestelle, die in kerntechnischen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland auftretende, meldepflichtige Ereignisse erfasst und bewertet. Ferner bringen wir unsere Expertise in die Normung ein und wirken an der Weiterentwicklung des kerntechnischen Regelwerks mit.
- Wir betreiben **Forschung** zu allen Fragen, die zur Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben des BASE wissenschaftlich zu bearbeiten sind. Unsere Forschungsfelder weisen deshalb eine breite Fächerung auf. Wir sehen uns in der Verantwortung, über die eigene, an den konkreten Aufgaben orientierte Forschung hinauszublicken und an der Definition und Koordinierung der Forschung für den Entsorgungsbereich mitzuwirken, um die Sicherheit in der nuklearen Entsorgung auch zukünftig zu gewährleisten und das Standortauswahlverfahren erfolgreich umzusetzen.
- Wir beteiligen uns zu den oben beschriebenen Aufgaben an der **internationalen Zusammenarbeit**. Wir arbeiten an internationalen Fragestellungen mit, beteiligen uns am internationalen Erfahrungsaustausch und unterstützen die Erfüllung von internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.

Internationale Zusammenarbeit

Kerntechnische Sicherheit

Endlagerung



3. Unser Selbstverständnis bei Aufsicht und Genehmigung

Die Grundlage unseres Handelns sind die Vorgaben des Gesetzgebers, also des Bundestags bzw. Bundesrats. Sie und weitere untergesetzliche Regelungen bestimmen unsere Aufgaben. Dabei hat Sicherheit oberste Priorität.

Wir handeln und entscheiden unabhängig und auf fachlicher Basis. Eine unzulässige Einflussnahme auf unser Handeln und unsere Entscheidungen schließen wir konsequent aus. Wir übernehmen Verantwortung für unsere Entscheidungen und hinterfragen unser Handeln selbstkritisch.

Technische Spezifikationen für Komponenten und Systeme

Organisations- und Betriebs- handbücher

RSK-, SSK-, ESK-Leitlinien und -Empfehlungen

KTA-Regeln

Verordnungen

Grundgesetz

Atomgesetz

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Rechtliche Vorgaben als Grundlage unseres Handelns

Standortauswahlgesetz

Strahlenschutzgesetz

Bekanntmachungen des BMU

Richtlinien und Empfehlungen

Sicherheitsanforderungen

Die Grundsätze unseres Handelns als Regulierungsbehörde:

Wir erfüllen unsere unterschiedlichen Aufgaben sicherheitsgerichtet.

Wir führen Aufsichts- und Genehmigungsverfahren ergebnisoffen durch. Das heißt, wir beraten und begleiten die Antragsstellenden unvoreingenommen und führen mit ihnen einen konstruktiv-kritischen Dialog basierend auf klaren Regeln und Verantwortlichkeiten. Dabei bewahren wir eine professionelle Distanz und entscheiden auf der Basis einer unabhängigen Bewertung. Die Sicherheit ist laut Gesetz durch den jeweiligen Betreiber zu gewährleisten. Das BASE fordert im Rahmen seiner Zuständigkeit auf der Basis des geltenden Regelwerks Maßnahmen, die der Betreiber umzusetzen hat.

Wir bewerten auf Grundlage des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik. Dazu verfolgen wir diesen kontinuierlich und wirken aktiv an seiner Weiterentwicklung mit. Wir identifizieren den Forschungs- und Entwicklungsbedarf in allen unseren Tätigkeitsbereichen und setzen entsprechende Forschungsvorhaben in Abstimmung mit dem BMU um. Wir beteiligen uns fachlich-wissenschaftlich am nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch.

Unsere Entscheidungen sind sicherheitsorientiert, nachvollziehbar und beruhen auf klar geregelten Prozessen und Verantwortlichkeiten. Zu anderen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden streben wir ein kooperatives Verhältnis an.

Wir beteiligen uns an der gesellschaftlichen Diskussion zu Fragen der nuklearen Sicherheit. Wir thematisieren und bewerten Risiken.

Wir informieren verständlich, zielgruppenorientiert und aktiv über unsere Tätigkeiten. Damit wollen wir Nachvollziehbarkeit und Vertrauen in ein verlässliches staatliches Handeln erreichen.

Mit Blick auf unsere besondere Rolle im Standortauswahlverfahren sind wir uns der zwei unterschiedlichen Aufgaben der Aufsicht und der Öffentlichkeitsbeteiligung bewusst. Im Sinne der Glaubwürdigkeit und des Vertrauensaufbaus benennen wir diese klar und grenzen sie voneinander ab.

Wir sind in unserer täglichen Arbeit auf externe Unterstützung angewiesen. Hierbei verfolgen wir den Grundsatz, die Unabhängigkeit von Gutachter*innen sicherzustellen und Interessenskonflikte zu vermeiden.

Aus unserem eigenen Gestaltungsanspruch heraus und vor dem Hintergrund einer sich ändernden Akteurskonstellation im Bereich der nuklearen Entsorgung arbeiten wir aktiv in Gremien mit und bringen unsere Expertise in die Weiterentwicklung von Regelwerken und Rechtsrahmen ein. Bei der Zwischenlagerung braucht es eine Weiterentwicklung des untergesetzlichen Regelwerks. Im Standortauswahlverfahren ist das untergesetzliche Regelwerk noch im Entstehen. Das BASE unterstützt das zuständige BMU beratend bei der Regelwerkgebung in den Bereichen, die unsere Aufgaben berühren.

Aufsichtsinstrumente in der nuklearen Entsorgung

Als Aufsichtsbehörde stehen uns folgende Instrumente zur Verfügung:

- Instrumente gemäß § 19 AtG, insbesondere Betreten und Prüfen von Anlagen, Befragen von Mitarbeitenden, Anordnen der Beseitigung rechtswidriger Zustände bzw. der Beseitigung von Gefahren durch ionisierende Strahlung.
- Regelmäßige Berichterstattungen durch den und Statusgespräche mit dem Vorhabenträger/Betreiber
- Inspektionen durch das BASE inklusive Einsicht in Unterlagen; QM-Audits
- Fachliche Bewertung von Anträgen und Unterlagen
- Periodische Sicherheitsüberprüfungen (PSÜ)

Eine nachvollziehbare Dokumentation der Aufsichtstätigkeit ist für uns selbstverständlich.

4. Unser Verständnis von Sicherheitskultur

Wir verstehen Sicherheit in der nuklearen Entsorgung als Vorsorge zum Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und als zentrales Ziel unserer Arbeit.

Uns ist bewusst, dass eine absolute Sicherheit nicht zu erreichen ist.

Sicherheit ist kein statischer Begriff. Der Maßstab zur Bewertung von Sicherheit entwickelt sich auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis stetig weiter. Die Sicherheitswahrnehmung und das akzeptierte Risiko müssen gesellschaftlich immer wieder neu in demokratischen Prozessen ausgehandelt werden. Wir sind uns dieser gesellschaftlichen Dimension des Begriffs der nuklearen Sicherheit bewusst. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, fördern wir die Sicherheitskultur in den von uns beaufsichtigten Anlagen, Tätigkeiten und Verfahren. Sicherheitskultur fängt aber bereits bei unserem eigenen Handeln an – in allen Arbeitsbereichen und auf allen Hierarchieebenen. Dies ist für uns ein zentraler Punkt als lernende und selbsthinterfragende Behörde.

Nach innen gerichtet verstehen wir unter einer ganzheitlichen Sicherheitskultur:

- Einen offenen und konstruktiven Umgang mit Fehlern. Wir pflegen eine Kultur, die es erlaubt, Fehlentwicklungen hierarchieübergreifend zu kommunizieren. Zu dieser Kultur gehört ein respektvoller Umgang auf und zwischen allen Ebenen.
- Den offenen Umgang mit Ungewissheiten, Unsicherheiten und Nichtwissen. Wir bewerten und berücksichtigen dies bei unserer Arbeit. Wir sind nicht unfehlbar und wir können nicht alles wissen. Das Bewusstsein dafür hilft, mit Fehlern adäquat umzugehen.
- Das Leben der Sicherheitskultur auf allen Ebenen. Führungskräfte haben eine besondere Vorbildfunktion in Bezug auf die Förderung des sicherheitsgerichteten Handelns.
- Den langfristigen Wissens- und Kompetenzerhalt im Bereich der nuklearen Sicherheit. Dies stellt eine besondere Herausforderung dar. Wir stellen den Kompetenzerwerb und -erhalt unserer Mitarbeitenden z. B. durch regelmäßige Fortbildungen sicher.
- Den Aufbau eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses, der eine regelmäßige Hinterfragung und Selbstbewertung beinhaltet. Wir werden hierzu ein umfassendes Managementsystem etablieren.
- Den regelmäßigen abteilungsübergreifenden Austausch und eine rege interne Diskussionskultur.
- Die konstruktive Auseinandersetzung mit unterschiedlichen – auch kritischen – Meinungen, die innerhalb der Behörde, aber auch außerhalb vertreten werden.
- Die Festlegung unserer grundsätzlichen Vorgehensweise in z. B. Aufsichtshandbüchern. Wir richten unser Handeln danach.

Sicherheitskultur

Die Internationale Atomenergiebehörde (IAEO) definiert „Sicherheitskultur“ wie folgt:

„Sicherheitskultur umfasst die Gesamtheit der Eigenschaften und Verhaltensweisen innerhalb eines Unternehmens oder Institution und beim Einzelnen, die dazu dienen, dass die nukleare Sicherheit als eine übergeordnete Priorität die Aufmerksamkeit erhält, die sie aufgrund ihrer Bedeutung erfordert.“¹

Das Schweizer Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI übertrug im Jahr 2015 diese primär auf die Betreiber kerntechnischer Anlagen gerichtete Definition in eine Definition der Sicherheitskultur der Aufsichtsbehörde (oder Aufsichtskultur):

„Aufsichtskultur umfasst von den Mitgliedern der Aufsichtsbehörde geteilte Werte, Weltbilder, verbales und nonverbales Verhalten sowie konkrete Produkte und Arbeitsgrundlagen (z. B. Regelwerk, Forderungen und Verfügungen). Zur Aufsichtskultur gehören jene Werte, jene Weltbilder, jenes Verhalten und jene Produkte und Arbeitsgrundlagen, die bestimmen oder zeigen, wie die Mitglieder der Behörde in der Aufsicht mit nuklearer Sicherheit umgehen.“²

5. Unser Verständnis von Transparenz

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg unseres Handelns im Bereich der Aufsicht und Genehmigung ist, dass Bürgerinnen und Bürger uns vertrauen und als glaubwürdig wahrnehmen. Dafür muss unser Handeln nachvollziehbar sein. Transparenz ist ein integraler Bestandteil unserer Sicherheitskultur.

Als Behörde wollen wir ein Informationsangebot zur Verfügung stellen, das verschiedene Abstraktionsebenen berücksichtigt und das dazu einlädt, mit uns in den Dialog zu treten. Damit schaffen wir Verständnis für Entscheidungen und Akzeptanz für unser fachliches Handeln gemäß unserem gesetzlichen Auftrag. Darüber hinaus wollen wir dem in der Gesellschaft gewachsenen Bedürfnis nach Information und Kommunikation gerecht werden.

Transparenz ist für uns keine Pflicht, sondern eine Chance. Wir wollen die Spielräume, die der Gesetzgeber uns bei der Veröffentlichung von Daten, Dokumenten und Entscheidungsgrundlagen gibt, bewusst nutzen. Dies ist für uns eine Selbstverständlichkeit und originärer Anspruch, denn als Bundesbehörde sind unsere Dokumente, Arbeiten und Ergebnisse ein öffentliches Gut.

Entscheidend bei der aktiven Veröffentlichung von Daten und Dokumenten sind Zeitpunkt, Form, Umfang, Einordnung und Erklärung der Informationen. Zugänglichkeit, Barrierefreiheit und eine verständliche Sprache sind weitere wichtige Faktoren. Gegebenenfalls braucht es Übersetzungen in andere Sprachen.

Zur Transparenz gehört auch, dass wir einen internen und externen Dialog führen. Der interne Dialog führt zu einem gemeinsamen Verständnis unserer Aufgaben, das wir kompetent nach außen vertreten können. Wir streben an, den Informationsaustausch über die einzelnen Abteilungen hinweg weiter auszubauen. Transparenz muss intern auf allen Hierarchieebenen gelebt werden. Es ist wichtig, dass alle Abteilungen gleichermaßen auf die Wesentlichkeit und die Öffentlichkeitsrelevanz von Informationen achten und diese kommunizieren.

Der externe Dialog soll Interesse an unseren Aufgaben und den Möglichkeiten der Beteiligung wecken. Wir möchten auch Menschen erreichen, die bisher nur wenige Kenntnisse über das Thema der nukleare Entsorgung haben. Wir wollen zielgruppengerecht, bedarfsorientiert und fachlich fundiert informieren. Wir nutzen verschiedene Instrumente und Formate der Wissensvermittlung und entwickeln diese weiter.

Passive Transparenz

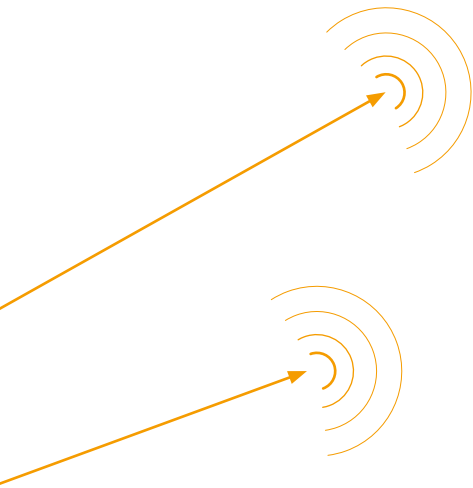
Passive Transparenz definieren wir als Übermittlung von Daten auf Anfrage, zum Beispiel auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes. In diesem Fall treten Außenstehende an uns heran und fordern gezielt bestimmte Daten an, die wir ihnen nach Prüfung ohne umfassende Aufbereitung und unter Maßgabe der gesetzlichen Schutzansprüche übermitteln.

BASE

Wir unterscheiden zwei Kategorien von Transparenz:

Aktive Transparenz

Aktive Transparenz bedeutet, dass wir Informationen kommunizieren und Dokumente zur Verfügung stellen, bevor wir darauf angesprochen werden. Das Standortauswahlgesetz hat uns dafür mit der Informationsplattform gemäß § 6 StandAG im Bereich der Standortsuche schon einen Rahmen vorgegeben. Über das Standortauswahlverfahren hinaus wollen wir im BASE eine konsistente und in sich schlüssige Veröffentlichungspolitik unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsgrundlagen schaffen. Unser Anspruch ist es – unter Wahrung der Sicherheitsinteressen wie z. B. bei Maßnahmen zum Schutz vor Einwirkungen Dritter –, so transparent wie möglich zu handeln. Zur aktiven Transparenz gehört auch, dass wir es als Teil unserer Beratungsrolle gegenüber dem Bundesumweltministerium verstehen, auf gesetzliche Defizite und Regelungslücken in Bezug auf Transparenz hinzuweisen. Bei der aktiven Transparenz ist der Umfang zumeist nicht vorab abschließend gesetzlich definiert, sondern ein gesellschaftlicher Abwägungsprozess. Wir sind bereit, diesen Dialog mit der Öffentlichkeit zu führen.



Die Grenzen der Transparenz müssen intern geklärt und der Öffentlichkeit klar mitgeteilt werden. Wir sind zum Beispiel dann in der Veröffentlichung beschränkt, wenn an Unterlagen Rechte Dritter bestehen oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse berührt werden. In diesen Fällen können wir nicht ohne Zustimmung des Betroffenen veröffentlichen, sofern im Rahmen einer Interessenabwägung im konkreten Einzelfall nicht das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen überwiegt. Auch als Verschlusssache eingestufte Unterlagen (z. B. Unterlagen, die Belange des Schutzes vor Einwirkungen Dritter betreffen) dürfen wir nicht veröffentlichen. Wenn wir etwas nicht veröffentlichen können oder dürfen, werden wir dies begründen. Außerdem müssen geschützte Vertrauensräume für die Entscheidungsfindung und Willensbildungsprozesse erhalten bleiben. Es droht sonst die Verlagerung von Debatten in inoffizielle Räume, oder Diskussionen und Entscheidungen finden gar nicht mehr statt.

Transparenz ist für uns eine Haltungsfrage. Wer transparent handelt, ist mutig, denn er setzt sich im Zweifel Kritik aus und macht sich angreifbar. Diese Herausforderung nehmen wir an, denn wir halten konstruktive Kritik für eine Bereicherung unserer Arbeit. Die Öffentlichkeit kann durch die frühzeitige Veröffentlichung von relevanten Daten und Dokumenten unser Handeln nachvollziehen und durch Nachfragen und Hinweise verbessern.

Transparenz ist keine Einbahnstraße, sondern eine Grundlage für Dialog und Mitgestaltung und befähigt zur Beteiligung. Hinweise und Kritik sind für uns wertvoll, denn sie können den selbsthinterfragenden Prozess unterstützen.

Ausblick

Das BASE ist eine junge Institution. Hierin liegt eine große Chance: Prozesse und Strukturen können optimiert oder neu angelegt werden, um die interdisziplinäre, sicherheitsorientierte und transparente Arbeitskultur noch besser zu fördern. Der interne und abteilungsübergreifende Diskussionsprozess zu diesem Grundsatzpapier war ein Baustein dafür.

Wir werden uns auch weiterhin dem Dialog und dem Zusammenwachsen unserer Behörde widmen, damit die beschriebenen Grundsätze bei jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter im BASE gelebte Realität und eine Selbstverständlichkeit werden.

Unsere Aufgabe ist nicht mehr und nicht weniger als die Sicherheit in der nuklearen Entsorgung. Hierin liegt eine große Verantwortung, die wir gern annehmen – heute und für nachfolgende Generationen.

Abkürzungsverzeichnis

AtG	Atomgesetz
BASE	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
BGE mbH	Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
BGZ mbH	Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
ENSI	Schweizer Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat
ESK	Entsorgungskommission
EWN GmbH	Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH
IAEO	Internationale Atomenergiebehörde
JEN mbH	Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH
KTA	Kerntechnischer Ausschuss
PSÜ	Periodische Sicherheitsüberprüfung
QM-Audit	Qualitätsmanagement-Audit
RSK	Reaktorsicherheitskommission
SSK	Strahlenschutzkommission
StandAG	Standortauswahlgesetz
StrlSchG	Strahlenschutzgesetz

Quellen

- ¹International Atomic Energy Agency (IAEA):
Safety Culture. A report by the International Nuclear Safety Advisory Group, Safety Series, No. 75-INSAG-4, Vienna, February 1991
(Deutsche Übersetzung angelehnt an diejenige in den Sicherheitsanforderungen für Kernkraftwerke), siehe:
https://www-pub.iaea.org/MTCD/Publications/PDF/Pub882_web.pdf
- ²Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI:
Aufsichtskultur – ENSI-Bericht zur Aufsichtspraxis, Brugg, 2015,
siehe: https://www.ensi.ch/wp-content/uploads/sites/2/2016/05/ENSI_Aufsichts_Sicherheitskultur_DE_WEB.pdf

